

---

## **Reglement über das Alters- und Pflegeheim Ibach** (vom 27. Juni 2008)

Der Gemeinderat Schwyz beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Trägerschaft

Die Gemeinde Schwyz ist Trägerin des Alters- und Pflegeheims Ibach.

Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Das Alters- und Pflegeheim Ibach ist ein Heim für betagte und pflegebedürftige Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Schwyz und bietet ihnen ein Zuhause mit der erforderlichen professionellen Pflege und Betreuung.

<sup>2</sup> Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen.

<sup>3</sup> Das Alters- und Pflegeheim kann Stützpunktfunktionen im Gesundheitswesen erfüllen.

### **II. Organe**

Art. 3 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen:

1. die Oberaufsicht über das Alters- und Pflegeheim Ibach;
2. die Wahl der Betriebskommission sowie des Präsidiums;
3. der Erlass des Heimreglements und des Organigramms bis auf Stufe Heimleitung;
4. die Erteilung des Leistungsauftrags;
5. die Erstellung des Voranschlags und die Prüfung der Rechnung zuhanden der Gemeindeversammlung;
6. der Erlass der Taxordnung;
7. der Erlass des Pensionsvertrags;
8. der Erlass des Personal- und Besoldungsreglements für Kader und Mitarbeitende des Alters- und Pflegeheims Ibach.

Art. 4 Betriebskommission

Der Kommission obliegen:

1. die Aufsicht über das Alters- und Pflegeheim Ibach;
2. die Erarbeitung des Leistungsauftrags, der Taxordnung, des Pensionsvertrags, des Personal- und Besoldungsreglements sowie, wenn notwendig, weiterer Anträge zuhanden des Gemeinderats;
3. die Anstellung von Mitarbeitenden des Alters- und Pflegeheims Ibach inkl. des Heimleiters und die Ausübung weiterer Kompetenzen, die ihr als Anstellungsbehörde zukommen. Die Betriebskommission kann diese Kompetenzen delegieren.
4. die Regelung der Unterschriftkompetenz im Rahmen des Reglements über die Finanzverwaltung;
5. der Erlass eines Organisationshandbuchs;
6. der Erlass einer Hausordnung;
7. die Regelung des Schlichtungsverfahrens;
8. die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben;
9. die Erstellung des Voranschlags zuhanden des Gemeinderates und die Kontrolle über die Einhaltung des genehmigten Voranschlags;
10. die Entscheide über die Verwendung von Spenden und Legaten.

Art. 5 Heimleitung

Dem Heimleiter oder der Heimleiterin obliegen:

1. die Führung des Alters- und Pflegeheims Ibach;
2. die Sicherstellung der korrekten Umsetzung aller Reglemente und Weisungen;
3. der Entscheid über die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern;
4. die Erstellung des Voranschlags zuhanden der Betriebskommission;
5. die fachliche Unterstützung und Beratung der Betriebskommission in allen Fragen des laufenden und des zukünftigen Heimbetriebs.

### **III. Eintritt / Austritt**

Art. 6 Pensionsvertrag

<sup>1</sup> Beim Eintritt ins Heim ist ein schriftlicher Pensionsvertrag abzuschliessen. Die Vertragsdauer kann befristet oder unbefristet sein.

<sup>2</sup> Beim unbefristeten Pensionsverhältnis kann der Vertrag von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats gekündigt werden.

<sup>3</sup> Die Auflösung des Pensionsvertrages von Seiten der Gemeinde kann nur aus wichtigen Gründen wie Missachtung der Hausordnung, Unverträglichkeit, etc. durch die Betriebskommission nach erfolgter schriftlicher Ermahnung erfolgen. Vorbehalten bleibt die fristlose Auflösung aus schwerwiegenden Gründen.

<sup>4</sup> Bei Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 30 Tagen.

Art. 7 Freie Arztwahl

Es besteht für alle Bewohnerinnen und Bewohner die freie Arztwahl.

#### **IV. Pensionspreise**

Art. 8 Tarifgestaltung

<sup>1</sup> In der jährlich festzulegenden Taxordnung werden die Pensionspreise festgehalten.

<sup>2</sup> Die Pensionspreise sind so anzusetzen, dass damit der Betrieb, der gewöhnliche Unterhalt, die Verzinsung und die Amortisation des eingesetzten Kapitals des Alters- und Pflegeheims finanziert werden können.

<sup>3</sup> Für Dienstleistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind kostendeckende Tarife zu erheben.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich entsprechend der Taxordnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Art. 9 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt das Reglement über das Alters- und Pflegeheim vom 30. Oktober 1992 sowie Ziffer 1 (Heimordnung) der Heim- und Hausordnung vom 13. November 1992.